

Fundsache, leider nicht komplett. Wie so oft fehlt der 'Umschlag' mit dem Siegel.

"Förderung des Dorffriedens" in Niederried 1834

Jch Christian Mühlemann, Scharfschützen=Hauptmann, Gerichts-Präsident von Interlaken, urkunde hiemit, dass ich nach sorgfältiger Untersuchung der gegen Jakob Studers Ehefrau, Margaritha, geb. Müller, so seit dem 19. August bis und mit dem 5. Herbstmonat 1834 in hiesiger Gefangenschaft gewesen, und dessen Tochter Margaritha Studer, von Niederried, Kirchhöre Ringgenberg, wegen einer von dem Jakob Mäder, jung, von dasselbst, gemachten Anklage auf Entwendung von Hemdern, '*Schnörkel*' ('D' für 'Diverses'?) und nach genauer Prüfung der darüber instruirten Untersuchungs=Akten, aus derselben entnommen:

1. Von dem Jakob Mäder, jung, von Niederried, sey unterm 15. Augusts letzthin, folgende Anzeige beim Regierungsstatthalter Amt Interlaken eingelangt.

"Vor circa zwey Jahren, als sich der Damnifikat {der Beschädigte; im Gegensatz dazu der Damnifikant als Schädiger} Jakob Mäder mit seiner Ehefrau und Kindern auf der Arbeit ausser dem Dorfe /:Niederried:/ befande, sey ihm, mittelst Eröffnung der Hausthüre mit seinem einzigen Hausschlüssel, den er in der Gewohnheit hatte, bald hier, bald dort um das Haus zu verstecken, aus seiner grossen, mit Weiberkleidern angefüllten Kisten, Verschiedenes, hauptsächlich aber Hemder entwendet worden." – "Schon damals hatte der Damnifikat Mäder einigen Verdacht gegen seinen Nachbarn Jakob Studer, Hansen sel. Sohn, da nun endlich aber durch das öffentliche Tragen dieser Hemder, sowohl durch die Frau und Tochter des Studer dieser Verdacht zur Gewissheit gesteigert worden, so habe der Damnifikat Mäder, darauf angetragen, dass ihm in Studers Hause eine genaue Durchsuchung gestattet werde und falls sein Verdacht durch Auffinden von diesen, durch ihre Form und Feinheit leicht zu erkennenden, Hemdern, begründet erfunden werde die Thäter des Diebstahls nach dem Gesetze bestraft werden."

2. Auf diese Anzeige und das geziemende Ansuchen des Jakob Mäder, vorgemeldet, sey demselben auf seine Gefahr und Kosten hin, und unter geleisteter Sicherheit, von dem Tit: Regierungsstatthalter Amt Interlaken, durch den dazu beauftragten Landjäger=Corporal Schuster und in Beyziehung eines Gemeinds=Vorgesetzten eine Hausdurchsuchung bey Jakob Studer, vorgemeldet, angeordnet und solche durch den gemeldten Landjäger=Corporal in Begleit des Gemeindspräsident Haari und in Beyseyn des Damnifikat Jakob Mäder und seiner Ehefrau, in der Wohnung des Jakob Studer vorgemeldet, vorgenommen worden.

3. Das Resultat dieser Hausdurchsuchung sey folgendes:

a. Jm Obergaden in einem Schaft habe sich unter anderem ein Mannshemd und ein Weiberhemd befunden von welchen Letzteres von der genannten Ehefrau des Damnifikaten als ihr entwendetes Eigenthum direkt angesprochen wurde; an das andere /:Mannshemd:/ wolle sie sich nicht recht bestimmt erinnern können.

b. Jn eben diesem Schaft haben sich auch zwey gebildete Zwähelein (Handtücher in Zwilch-Gewebe) vorgefunden, die das Merkmal von Entwendung und so da mehr an sich tragen, weil in dem einen derselben ein verborgener Name I°M.N°18. und in dem andern der mit rothem Faden bezeichnete Name MM. enthalten sey, und noch neben dem die Wäsche dieser Leinwand keine Vereinbarung mit den übrigen in des Studers Haus vorgefunden, habe. [MM wie Margaritha Müller ... hat sie sich selbst bestohlen?]

c. Jn eben genanntem Schaft, habe sich noch zwey Hemds=Ermel, nicht ganz ausgemacht, so von altem Tuch oder vielleicht von verschnittenen Hemdern genommen zu seyn scheinend, vorgefunden; und

d. Auf der Fensterlaube habe sich ein Weiberhemd vorgefunden, das ebenfalls von der genannten Ehefrau Mäder als ihr Eigenthum angesprochen worden.

4. Sey die Ehefrau Studer, geb. Müller auf dieser schriftlichen Hausdurchsuchungs=Bericht und auf ausdrückliches Verlangen des Jakob Mäder vorgemeldet, darauf folgenden

Tags /:den 19. August 1834:/ durch den Landjäger verhaftet, dem Tit. Regierungsstatthalter Amt Interlaken zugeführt und in Gefangenschaft gesetzt worden.

5. Nach den vorhandenen genau instruirten Untersuchungs=Akten ergebe es sich heiter und deutlich:

a. Dass die beklagte Ehefrau Studer die von dem Jakob Mäder auf sie eingeklagte Entwendungen gänzlich in Abrede stelle, dass sie auch weder verdächtig noch deren überwiesen sey.

b. Dass die beklagte Frau Studer von der Frau Altamtsstatthalterin Fischer zu Interlaken ein gebleichtes Weiberhemd, vor circa drey Jahren, von Peter Mädere, des Tischmachers Ehefrau von Niederried, auch ein solches, und ein Mannsheid von der Frau Bhend, geb. Ritschard, in Unterseen erhalten habe, bezeugen die mit diesen Personen darüber aufgenommenen Jnformationen.

c. Dass vielmehr die Ehefrau des Damnikat Mäder bey der Hausdurchsuchung zwey Weiberhemden als ihr Eigenthum angesprochen, die nie ihr Eigenthum gewesen, sondern dass selbige der Frau Studer von dritten Personen zum Geschenke gegeben worden.

d. Dass die beklagte Frau Studer einiche Zwäheli von 7. – 8. Jahren von Brienz ererbt habe, beweise ein amtliches Schreiben des Hrn. Unterstatthalters Abplanalp von Brienz vom 31. August 1834.

e. Dass von den 6 als Zeugen aufgeführten und richterlich abgehörten, von dem Kläger Mäder liberirten, Personen, nicht eine Einzige habe bezeugen können, dass des Studers * Ehefrau und dessen Tochter Hemden besessen haben, die nicht ihres Eigenthum seyen.

[* Im Text steht 'des Mädere Ehefrau', ist aber dem Sinn und der Logik nach falsch.]

f. *fehlt* [vergessen oder ein Versehen]

g. Dass keine Jndicien zum Vorschein gekommen, welche die eingeklagte Entwendung vermuthen lassen noch den Verdacht derselben auf die Ehefrau Studer und deren Tochter begründen können.

h. Dass die beklagte Ehefrau Studer auf förmliche Satisfaktion und Kosten geschlossen habe. (Forderung nach Wiedergutmachung der Beleidigung mit geeigneten Mitteln und Kostenübernahme)

Demnach habe ich der Eingangs gemeldte Gerichts=Präsident als Polizey=Richter
Jn Betrachtung.

1. Dass die Ehefrau Studer geb. Müller und deren Tochter Margaritha Studer, der von dem Jakob Mäder vorgedacht, eingeklagten Entwendung weder geständig noch überwiesen seyend.

2. Dass keine Jndication vorhanden die mir den Verdacht dieser Entwendungen auf diese beklagten Personen begründen können.

3. Dass die Ehefrau Studer auf ausdrückliches Verlangen des Jakob Mädere in Untersuchung gezogen und 17 Tage unschuldiger Weise in der hiesigen Gefangenschaft gesessen sey.

Zu Recht gesprochen und erkennt.

1. Es sollen sowohl die Margaritha Studer geb. Müller und ihre Tochter Margaritha Studer so wie auch der Erstern Ehemann Jakob Studer, sämmtlich vorgemeldet, von der unterm 15. August 1834 von Jakob Mädere von Niederried gemachten Anklage frey gesprochen.

2. Der Kläger Jakob Mädere dann solle verfällt seyn:

a. Dem Jakob Studer seiner vorgemeldten Ehefrau und Tochter, nach Satz: 6. Fol. 523. der Gerichtssatzung förmliche Ehrenbewahrniss zu ertheilen.

b. Dem nämlichen Jakob Studer zu Handen seiner Ehefrau, für die erlittene Gefangenschaft per Tag £:1 * mithin für 17 Tage zusammen £:17 so wie seine übrigen Kosten auf richterliche Ermässigung hin (gemäss richterlicher Festlegung), zu bezahlen.

[* 1 £ (alter Berner Franken) entspricht um 2010 etwa Fr. 20. - Offen ist, was mehr schmerzte, ob die Kosten oder der Gesichtsverlust. Damals konnte man noch nicht 'einfach so' wegziehen.]